

„Es ist — zu entsetzen, oder im Falle der Losprechung, dafern er nicht sogleich wieder angestellt wird, nach den Bestimmungen des §. 19. zu quiesciren.“

Der zweite Theil von den Worten: „das geordnete Wartegeld“ bis: „anheim“ ist eine von der jenseitigen Deputation bereits im Wesentlichen in Antrag gebrachte zweckmäßige Bervollständigung des Entwurfs und trägt seine materielle Rechtfertigung in sich selbst. — Der dritte Theil endlich von den Worten: „der Losprechung im Urtheil“ bis zum Ende entspricht dem Sinne eines von der 1. Kammer zum §. 24. zum Vortheil derer, deren völlige Unschuld sich später zu Tage legt, angenommenen Zusatzes, geht aber noch weiter, als dieser Zusatz, der dem unschuldig verurtheilten und hierauf entsetzten Diener nur die Möglichkeit der Wiederanstellung sichert, und räumt einem dergleichen Diener auch einen Anspruch auf Wartegeld oder Pension ein. So billig und gerecht an und für sich die Gewährung eines Wartegeldes oder einer Pension in dergleichen Fällen ist, so war doch auch darauf Rücksicht zu nehmen, daß ein solcher Ausgang der Untersuchung ein von dem Staate ebenfalls nicht verschuldeter Unfall für den Diener ist, und daß, wenn das Wartegeld oder die Pension auf die zwischen der Verurtheilung und der Unschuldserklärung inliegende Zeit gegeben werden sollte, dieß sehr zum Nachtheil der Staatskassen ausschlagen könnte. Hierdurch rechtfertigt sich die Berechnung des Wartegeldes, wie sie die 2. Kammer beschlossen hat. — Als angemessene Ergänzung dieses Vorschlags muß es übrigens die Deputation erkennen, wenn dieselben Billigkeitsrückichten auch auf entlassene Staatsdiener angewendet werden. Es ist nämlich der Fall denkbar, daß auch eine Entlassung, und nicht nur eine Entsetzung gegen einen unschuldigen Diener verhängen wird. Da indeß die Folgen der Entlassungen erst im §. 28. verabhandelt werden, so macht die Deputation hier nur vorläufig auf einen Zusatz aufmerksam, den sie sich zu diesem §. erlauben wird, und mit dem sie die consequente Durchführung des hier von der 2. Kammer angenommenen Grundsatzes bezweckt. — Unter diesen Umständen empfiehlt die Deputation der 1. Kammer hier die Annahme der Beschlüsse der 2. Kammer in ihrem ganzen Umfange.

Die bei dem Punkte a. und b. von der 2. Kammer beliebten Abänderungen finden einstimmige Genehmigung. — Bei dem Punkte c. wird der erste Theil der daselbst beliebten veränderten Fassung, unter der nach dem Vorschlage der Deputation beantragten Abänderung, der zweite hingegen unverändert einstimmig angenommen.

Zum dritten Theile aber bemerkt Bürgermeister Hübler: Die hier zu findende Bestimmung scheine ihm dem Rechtsgefühle zu widersprechen. Der geringste Ersatz, den der Staat einem seiner unschuldig bestrafte Diener leisten könne, sei der, letzterem das Wartegeld vom Augenblicke der Dienstentlassung an nachzuzahlen, weshalb er darauf antrage, die Worte: „es ist jedoch“ ausfallen zu lassen.

Secr. Hark: Schon darum müsse er sich für dieses Amendement verwenden, weil es ohnehin noch sehr zweifelhaft sei, ob nicht dem unschuldigen verurtheilten Diener des Staates ein Entschädigungsanspruch an letzteren zustehet.

Referent: Der Deputation habe freilich die Rechtsregel vor Augen geschwebt: *casum sentit dominus*; nach ihr werde selbst der unschuldig Verurtheilte die Folgen seiner Untersuchung allein zu tragen haben. Der Vorschlag der 2. Kammer scheine ihm den passendsten Ausweg zu bieten.

Prinz Johann: Letzterer begünstige die Staatsdiener weit mehr, als es bei einem Privatdiener in seiner Stellung zum Herrn der Fall sein könne. Uebrigens werde dem unschuldig Verurtheilten ebenfalls ein Schädensanspruch zustehen, sobald irgend Jemanden die Schuld seiner rechtswidrigen Verurtheilung beigemessen werden könne.

Bürgermeister Hübler: Nach der Fassung der 2. Kammer werde selbst auf den Fall eines hinreichenden Grundes zu einer Schädensklage der Anspruch auf Wartegeld vom Augenblicke der Verurtheilung an abgeschnitten. Uebrigens passe der Grundsatz: *casum sentit dominus*, hierher nicht, da gewiß an einer rechtswidrigen Verurtheilung irgend Jemanden die Hauptschuld beigemessen werden könne; ja es lasse sich denken, daß eine dergleichen Verurtheilung einzig und allein durch die Nachlässigkeit der Regierungsbeamten herbeigeführt worden sei.

D. Weber: Gleicher Ansicht sei auch er. Den Grundsatz: *casum sentit dominus*, könne man hier nicht anwenden, denn es sei von keiner Sache die Rede, die jemand besitze. Bisweilen liege es nicht in der Macht des Staatsdieners, seine Unschuld darzuthun. Im Gegentheil könnten die untersuchenden Behörden oft daran Schuld sein, daß die Wahrheit nicht an den Tag komme und zwar ohne daß der Benachtheiligte später seinen Regreß an sie nehmen könne, z. B., es könnten in den Büchern der Polizei Notizen enthalten gewesen sein, welche auf die Wahrheit und auf die Entdeckung der Unschuld geführt haben würden, wenn man sie genau durchgegangen hätte. Großes Mitleid müsse man mit einem Manne haben, welcher unschuldig entsetzt und dadurch entehrt worden sei. Zeige es sich nun später, daß der Staat ihm Unrecht gethan, so müsse ihm daran liegen, dieses Unrecht wieder gut zu machen.

Staatsminister v. Könnert: Ich muß mich der Ansicht des geehrten Referenten anschließen. Nach dem Grundsatz: *casum sentit dominus*, ist der Staat rechtlich nicht verbunden, denjenigen Diener, welcher seine Stelle in Folge eines Erkenntnisses verlor, sodann aber seine Unschuld zu Tage legte, wiederum anzustellen. Es kann freilich reiner Zufall sein, daß Jemand Verdacht gegen sich erregt und ihn durchaus nicht ablehnen kann. Im Uebrigen kann es aber auch leicht möglich sein, daß Jemand wirklich keine Schuld an der Verübung eines Verbrechens trägt, dennoch aber durch sein ungeschicktes Benehmen den Verdacht veranlaßt haben kann. Uebrigens würde man dem Staate doch nicht zumuthen können, den Gehalt für eine Stelle doppelt zu bezahlen, während dafür nur einfache Dienste geleistet werden. Die Frage, in wie fern einem schuldlos Verurtheilten wegen des mangelhaften Verfahrens ein Schädensanspruch zustehet, ist eine ganz andere; sie betrifft nicht bloß Staatsdiener, sondern möglicher Weise jeden Staatsbürger; sie gehört auch daher nicht in dieses Gesetz und hat hierdurch nicht entschieden werden sollen. So viel ist indeß unbezweifelt, daß, wenn Jemanden eine Schuld daran beigemessen werden kann, diese zuvor bewiesen werden muß, die Schädensklage zunächst